068/A
12. 10. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1955, womit staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(1) Abschnitt II des III. Hauptstückes des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz) wird aufgehoben.

(2) Hiedurch lebt die Staatsbürgerschaft bei Personen, die sie auf Grund der im Abs. 1 genannten Bestimmungen verloren haben, nicht wieder auf.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

A. Das Nationalsozialistengesetz (BGBl. Nr. 25/1947) erhielt in seiner am 24. Juli 1946 vom Nationalrat beschlossenen ursprünglichen Fassung keine Einschränkungen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes; im Gegenteil, durch Abschnitt I des III. Hauptstückes dieses Bundesverfassungsgesetzes wurde der im § 1 Abs. 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945, StGBl. Nr. 59, in seiner ursprünglichen Fassung verfügte Ausschluß der „Illegalen" aus dem österreichischen Staatsverband wieder rückgängig gemacht und auch den minderbelasteten Personen der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung oder Verleihung ermöglicht. Erst auf Veranlassung des Alliierten Rates (vgl. 296 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates V. GP.) wurde in das III. Hauptstück des Nationalsozialistengesetzes ein (neuer) Abschnitt II eingebaut (siehe Anhang). Gemäß diesem Abschnitt, der mit der Kundmachung der Bundesregierung vom 4. November 1949, BGBl. Nr. 276, gleichzeitig mit den Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes wiederverlautbart wurde, sind vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgenommen (Z. 1):

a) alle Personen, welche zwischen dem 1. Juli 1933 und 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben;

b) alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, welche während des obigen Zeitabschnittes die österreichische Bundesbürgerschaft durch Verleihung erworben haben und Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Organisationen waren;

c) Personen, welche ein Verbrechen nach § 58 des Strafgesetzes gegen die Republik Österreich durch Unterstützung der nationalsozialistischen Bewegung zwischen dem 1. Juli 1933 und 26. November 1946 begangen haben und wegen eines solchen Verbrechens schuldig gesprochen wurden oder noch schuldig gesprochen werden, es sei denn, daß sie lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einer ihrer Organisationen verurteilt wurden oder noch verurteilt werden.

B. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 8. Juni 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich am 27. Juli 1955, verlor auch das Übereinkommen über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. Juni 1946 seine Wirksamkeit. Österreich erlangte mit diesem Tage seine volle gesetzgeberische Souveränität wieder. Durch den Wegfall des Alliierten Kontrollapparates wird aber auch dem seinerzeitigen Oktroi der Alliierten hinsichtlich der staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes der Boden entzogen. Es besteht

daher kein Grund mehr, diese der österreichischen Gesetzgebung aufgezwungenen seinerzeitigen Bestimmungen noch weiterhin aufrechtzuerhalten.

C. Die Bundesregierung unterbreitet daher einen Gesetzentwurf, nach dem die in Frage stehenden Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), Abschnitt II des III. Hauptstückes, a u f g e h o b e n werden sollen.

Hiezu wird bemerkt:

1. Was zunächst die Ziffer 1 lit. a betrifft, so hat der Nationalrat bereits am 9. Juni 1949 auf Grund einer Regierungsvorlage (900 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates V. GP.) einen Gesetzesbeschluß gefaßt, wonach Ziffer 1 lit. a des Abschnittes II des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes zu entfallen habe. In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage wurde unter anderem ausgeführt:

„Diese Bestimmung stellt eine durch nichts begründete Härte dar. Sie hat zur Folge, daß Personen, die in der obigen Zeit die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben, auch dann vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen bleiben, wenn sie mit der ehemaligen NSDAP gar nie in Berührung getreten sind. Das konnte nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, zumal sich diese Bestimmung im ‚Nationalsozialistengesetz' befindet. Gemünzt war die Bestimmung offenbar auf die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 erfolgten Einbürgerungen von Personen, die vorher Österreicher waren und im Zusammenhang mit dem Verbot der NSDAP in Österreich nach diesem Zeitpunkte die deutsche Reichsangehörigkeit erwarben. Andernfalls wäre der Termin des 1. Juli 1933 nicht verständlich. Nach der gegenwärtigen Formulierung ist zum Beispiel jemand, der vor dem 1. Juli 1933 niederländischer Staatsangehöriger war und in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwarb, jetzt ebenfalls vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen. Anderseits kann eine Person, die schon vor dem 1. Juli 1933 die deutsche Reichsangehörigkeit hatte, jetzt ohneweiters Österreicher werden, auch dann, wenn sie Mitglied der NSDAP war. Es ist auch schon vorgekommen, daß ein Österreicher in der obigen Zeit die deutsche Reichsangehörigkeit erwarb, wobei ihm vom Bundeskanzleramt damals die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt wurde. Da solche Personen aber jetzt kraft der obigen Verfassungsbestimmung vom Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind, können sie nicht mehr als Österreicher gelten."

2. Auch lit. b der Ziffer 1 des erwähnten Abschnittes soll gemäß der Regierungsvorlage aufgehoben werden. Sie hat in der Praxis nur eine geringfügige Bedeutung gehabt, da die Bundesregierung im Jahre 1933 eine Einbürgerungsbeschränkung verfügte (Verordnung vom 24. November 1933, BGBl. Nr. 523), derzufolge die Landesbürgerschaft bis auf weiteres an Ausländer nicht mehr verliehen werden durfte, es sei denn, daß die Bundesregierung die Verleihung im Einzelfalle als im Bundesinteresse gelegen bezeichnete. In der kritischen Zeit wurden also Nationalsozialisten kaum eingebürgert.

3. Auch die lit. c, die aufgehoben werden soll, hat ihre praktische Bedeutung insofern eingebüßt, als der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1950, Slg. 1567 A, den — zwar in der Theorie bestrittenen — Rechtssatz entwickelte, daß es sich beim Verbrechen nach § 10 des Verbotsgesetzes 1947 um keinen neuen Fall des Hochverrates im Sinne des § 58 StG. handelt und daher die Verurteilung wegen Verbrechens nach §§ 10 und 11 des Verbotsgesetzes 1947 nicht die Rechtsfolgen der lit. c nach sich ziehen könnte.

4. Im Artikel I Abs. 2 der Regierungsvorlage ist vorgesehen, daß Personen, die auf Grund der oktroyierten Bestimmungen die Staatsbürgerschaft verloren haben, sie nicht wieder von selbst erlangen können. Die verlorene Staatsbürgerschaft soll also nicht wieder ipso jure aufleben. Ebensowenig käme eine rückwirkende Aufhebung in Betracht, da sie Komplikationen auf verschiedenen Rechtsgebieten zur Folge haben könnte. Automatisch soll die Staatsbürgerschaft auch deshalb nicht wieder aufleben, weil hievon auch Personen, zum Beispiel in Deutschland lebende, betroffen werden könnten, die am neuerlichen Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft vielleicht gar nicht mehr interessiert sind. Alle von dem seinerzeitigen Oktroi betroffenen Personen können aber auf normalem Weg auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 die Staatsbürgerschaft wieder erwerben.

D. Der Gesetzentwurf geht von der Auffassung aus, daß die in Frage stehenden Bestimmungen ohne Gefahr aufgehoben werden können. Dies namentlich auch aus folgenden Erwägungen:

a) Um unerwünschte Elemente vom künftigen Erwerb der Staatsbürgerschaft auszuschließen, bietet der § 5 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 nach Ansicht der Bundesregierung hinlänglich die Möglichkeit hiezu. Nach dieser Bestimmung sind vor Verleihung der Staatsbürgerschaft auch die persönlichen Verhältnisse sowie die Familienverhältnisse des Einbürgerungsbewerbers zu prüfen. Die Verleihung darf nicht

erfolgen, wenn diese Verhältnisse derart sind, daß durch die Einbürgerung für ein Land oder für den Bund Nachteile zu befürchten wären. Diese Bestimmung genügt, um der Verleihungsbehörde die Möglichkeit zu geben, den Erwerb der Staatsbürgerschaft, die überhaupt nach freiem Ermessen der Staatsbürgerschaftsbehörde verliehen wird, zu versagen.

b) Was den in den oktroyierten Bestimmungen ausgesprochenen Verlust der Staatsbürgerschaft aber anbelangt, so muß gesagt werden, daß dem Staatsbürgerschaftsrecht seit 1925 Verlustgründe, die mit einem unqualifizierbaren Verhalten des Staatsbürgers zusammenhängen, im allgemeinen und in der Regel fremd sind. Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt vielmehr immer nur durch familiäre Gründe (zum Beispiel Verehelichung usw.) oder dadurch ein, daß sich der Staatsbürger freiwillig unter die Hoheit eines fremden Staates begibt (Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft, freiwilliger Eintritt in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates). Aus anderen Gründen wird die Staatsbürgerschaft im allgemeinen nicht verloren.

E. Schließlich wurde auch die Frage geprüft, ob der Gesetzentwurf nicht etwa im Widerspruch mit dem Staatsvertrag (Artikel 9 Z. 1 und Artikel 10 Z. 1) steht. Nach eingehender Prüfung, an der sich auch das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, und das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) beteiligt haben, konnte aber festgestellt werden, daß diesbezügliche Befürchtungen nach Ansicht der Bundesregierung nicht begründet sind. Im Artikel 9 Z. 1 verpflichtet sich Österreich, die durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich bereits genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet zu vollenden. Österreich hat auch die Bemühungen fortzusetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militärische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern. Im Artikel 10 Z. 1 verpflichtet sich Österreich, die Grundsätze, die in den von der österreichischen Regierung und vom österreichischen Parlament seit dem 1. Mai 1945 angenommenen und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigten, auf die Liquidierung der Überreste des Naziregimes und auf die Wiederherstellung des demokratischen Systems abzielenden Gesetzen und Verordnungen enthalten sind, aufrechtzuerhalten und ihre Durchführung fortzusetzen, die seit dem 1. Mai 1945 bereits getroffenen oder eingeleiteten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu vollenden und die in den Artikeln 6, 8 und 9 des Staatsvertrages festgelegten Grundsätze zu kodifizieren und in Kraft zu setzen und, soweit dies nicht schon geschehen ist, alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 30. April 1945 getroffen wurden und die im Widerspruch mit den in den Artikeln 6, 8 und 9 festgelegten Grundsätzen stehen, aufzuheben oder abzuändern.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Republik in den zitierten Artikeln lediglich die Verpflichtung übernommen, die Überreste des Naziregimes und der NS-Organisationen zu liquidieren und ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus mit allen gesetzgeberischen und administrativen Mitteln zu verhindern, nicht aber, die gegen die ehemaligen Angehörigen solcher Organisationen gerichteten staatsbürgerschaftsrechtlichen Maßnahmen für alle Zeiten aufrechtzuerhalten. Für diese Ansicht spricht wohl auch die Tatsache, daß die im ursprünglichen Entwurf des Staatsvertrages vorgesehenen staatsbürgerschaftsrechtlichen Maßnahmen (Verbot der Einbürgerung und des Aufenthaltes von Deutschen in Österreich — Artikel 6) im Laufe der Botschafterkonferenz vom Mai 1955 fallen gelassen wurden (siehe die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Staatsvertrages, 517 der Beilagen, Seite 87, Allgemeiner Teil).

F. Schließlich wurde noch erwogen, ob der gegenwärtige Zeitpunkt zu einer solchen gesetzlichen Regelung nicht etwa eine „Unzeit" wäre, indem vielleicht der Eindruck hervorgerufen wird, daß es Österreich mit der Erfüllung der Bestimmungen des Staatsvertrages, insbesondere mit der Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtung, das Wiederaufleben des Nationalsozialismus zu verhindern und die volle politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber Deutschland mit allen Mitteln zu wahren, nicht ernst meine. Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, hat aber Bedenken in dieser Richtung nicht geäußert. Endlich darf noch bemerkt werden, daß auch die Bundesländer den beantragten Gesetzentwurf im allgemeinen und grundsätzlich begrüßt haben.

Auszug aus dem Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25, über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

III. HAUPTSTÜCK.

Staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen.

Abschnitt II.

1. Vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft nach den im Abschnitt I, Z. 1 und 2, angeführten Gesetzen sind ausgenommen:

a) Alle Personen, welche zwischen dem 1. Juli 1933 und 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben;

b) alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, welche während des obigen Zeitabschnittes die österreichische Bundesbürgerschaft durch Verleihung erworben haben und Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Organisationen waren;

c) Personen, welche ein Verbrechen nach § 58 des Strafgesetzes gegen die Republik Österreich durch Unterstützung der nationalsozialistischen Bewegung zwischen dem 1. Juli 1933 und 26. November 1946 begangen haben und wegen eines solchen Verbrechens schuldig gesprochen wurden oder noch schuldig gesprochen werden, es sei denn, daß sie lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einer ihrer Organisationen verurteilt wurden oder noch verurteilt werden.

2. Bescheide und Beurkundungen über den Besitz oder Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, welche an die im Abs. 1 bezeichneten Personen ausgefertigt wurden, sind außer Kraft zu setzen.